



14.06.2021

1. Tagesbericht COVID-19

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg (Stand: 13.06.2021)

Bestätigte Fälle:	498.471 (+108*)
Verstorbene:	10.076 (+2*)
Genesene:	480.580 (+616*)
7-Tage-Inzidenz Land:	23,9 (Vortag: 25,5)
7-Tage-Inzidenz ZAK:	21,1
7-Tage-Inzidenz Bisingen:	0

*Änderung zum Vortag

2. Presseinformation (im Wortlaut): Landratsamt Zollernalbkreis vom 14.06.2021

Inzidenz stabil unter 35: Weitere Lockerungen ab Dienstag

Die 7-Tage-Inzidenz liegt heute, Montag, 14. Juni 2021 gemäß RKI bei 21,1. Der Kreis hat somit den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten. Ab Dienstag, 15. Juni 2021 treten im Zollernalbkreis weitere Lockerungen nach § 21 Abs. 5a der Corona-Verordnung in Kraft. Bereits am Samstag, 12. Juni konnten weitreichende Lockerungen durch eine stabile 7-Tage-Inzidenz unter 50 verfügt werden.

Ein Auszug der Regelungen, die ab 15. Juni im Zollernalbkreis gelten:

- *Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden bzw. betrieben werden; beispielsweise in der Außengastronomie, bei Open-Air-Kulturveranstaltungen oder beim Sporttraining und bei Sportwettkämpfen im Freien,*
- *Feiern im Gastgewerbe sind im Außenbereich und in geschlossenen Räumen mit bis zu maximal 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, erlaubt. Es darf nicht getanzt werden.*
- *Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist mit einer Flächenbegrenzung von 7 Quadratmetern pro Besucher gestattet.*

Im Freien sind folgende Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen erlaubt:

- *Kulturveranstaltungen, z.B. in Theatern, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen*
- *Vortrags- und Informationsveranstaltungen*
- *Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports (bezogen auf Zuschauer)*

Die entsprechende Öffentliche Bekanntmachung mit allen Lockerungen bzw. Regelungen sowie der Feststellung des Gesundheitsamtes, dass die Inzidenz den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten hat, ist auf der Homepage der Landkreisverwaltung eingestellt.

Weitere Lockerungen sieht die aktuelle Corona-Verordnung derzeit nicht vor.



3. Presseinformation (im Wortlaut): Landratsamt Zollernalbkreis vom 11.06.2021

Weitere Lockerungen im Zollernalbkreis: Inzidenz stabil unter 50

*Im Zollernalbkreis liegt die 7-Tage-Inzidenz heute, 11. Juni 2021 gemäß RKI bei 23,2 und ist am fünften Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Auf Basis der neuen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg treten damit im Kreis ab **Samstag, 12. Juni 2021**, zusätzlich zur Öffnungsstufe 1, weitreichende Lockerungen der Öffnungsstufe 3 ein.*

Ein Auszug der Regelungen ab 12. Juni:

- Es dürfen sich bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten treffen. Kinder bis einschließlich 13 Jahre, Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus maximal 5 weiteren Haushalten hinzukommen. Das heißt, dass Kindergeburtstage im kleinen Kreis wieder möglich sind.*
- Die Gastronomie darf bis 1 Uhr öffnen.*
- Für den Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte entfallen Click & Meet sowie die Testpflicht. Ein gesteuerter Zutritt und Maske tragen sind jedoch weiterhin notwendig.*
- Bibliotheken, Archive, Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten dürfen ohne Auflagen wieder öffnen.*
- CoronaVO Schule: An **allen Schulen** (neu: auch weiterführende und berufliche Schulen), Grundschulförderklassen und Schulkindergärten findet Unterricht im Regelbetrieb (Präsenzunterricht) unter Pandemiebedingungen statt. Das Abstandsgebot gilt für Schüler im Unterricht nicht. Masken- und Testpflicht gelten weiterhin.*

Der Betrieb und Zutritt zu unter anderem folgenden Einrichtungen bzw. die Teilnahme an folgenden Angeboten und Aktivitäten ist wieder, jedoch nur nach Vorlage eines Test-, Impf-, oder Genesenennachweises, zulässig:

- Sportanlagen und Sportstätten, Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen für den Freizeit- und Amateursport können wieder öffnen. Dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.*
- Der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 GastG, ist mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kunden auf zugehörigen Außenflächen gestattet.*
- Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen sind mit bis zu 500 Teilnehmern im Freien oder 250 Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume erlaubt.*
- Der Betrieb von Bädern und Saunen sowie vergleichbaren Einrichtungen ist allgemein gestattet.*

Die entsprechende Öffentliche Bekanntmachung mit allen Lockerungen bzw. Regelungen sowie der Feststellung des Gesundheitsamtes, dass die Inzidenz den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten hat, ist auf der Homepage der Landkreisverwaltung eingestellt.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.